
Die Mitte Thurgau | Geschäftsstelle | Haldenstr. 7 | 9507 Stettfurt

Departement für Bau und Umwelt
Verwaltungsgebäude
Promenadenstrasse 8
8510 Frauenfeld

Stettfurt, 2. Oktober 2025

Vernehmlassung zur «Teilrevision des Kantonalen Richtplans 2024/2025» und zur «Änderung des Planungs- und Baugesetzes und des Gesetzes über Strassen und Wege

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zu folgenden Vernehmlassungen eine Stellungnahme abgeben zu können.

VNL-Teilrevision des Kantonalen Richtplans

Festzustellen ist, dass die Planungsprozesse auf kommunaler Ebene zunehmend komplexer und entsprechend aufwendiger werden. Mit ein Grund dafür ist der Umstand, dass immer mehr Bereiche behandelt werden müssen. Bis zu einem gewissen Grad ist das nachvollziehbar, denn eine zielführende Planung setzt die Berücksichtigung möglichst aller relevanten Themen voraus.

Zugleich besteht ein Interesse daran, dass der Planungsaufwand nicht ausufert. Vor diesem Hintergrund sehen wir die weitere Aufblähung der Vorgaben betreffend die zu behandelnden Themen grundsätzlich kritisch.

In Bezug auf die vorliegende KRP-Revision geht es konkret um die Aufforderung gegenüber den Gemeinden, in der kommunalen Planung aufzuzeigen, wie sie mit der Hitzebelastung und der Durchlüftung des Siedlungsraums umgehen. Die Erforderlichkeit dieser Vorgabe erscheint fraglich.

Aus demselben Grund stellen wir auch das Erfordernis der kommunalen Energierichtpläne zur Diskussion: Hinzu kommt nun, dass diese alle zehn Jahre überprüft und bei Bedarf angepasst werden müssen. Weshalb diesbezüglich nicht wenigstens auf den allgemeinen Planungshorizont von 15 Jahren abgestellt wird, ist für uns nicht ersichtlich.

Betreffend die Thematik FFF-Kompensation wird auf die Vernehmlassungsantwort Teilrevision von PBG und StrWG verwiesen.

VNL Änderung des PBG / StrWG

Eine Beurteilung der Praxistauglichkeit der vorgesehenen Kompensationsregelung fällt schwer. Klar scheint, dass damit – selbst wenn es sich um eine sachgerechte Lösung handelt – ein nicht unerheblicher Aufwand und damit auch Kosten zulasten der öffentlichen Hand aber auch zulasten der betroffenen Grundeigentümer und Bauherrschaften einhergehen.

Sollen der Verwaltungsaufwand und die administrativen Hürden niedrig gehalten bzw. gesenkt werden, wäre es natürlich wünschenswert, wenn auf die zusätzlichen Kompensationsverfahren verzichtet werden können.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit: Grund für den Bedarf der Kompensationsregelung bildet die fehlende «*verlässliche Datengrundlage (Bodeninformationen)*» im Kanton Thurgau.

Nach unserem Verständnis wird aber nicht aufgezeigt, weshalb nicht die verlangte Datengrundlage ermittelt wird, damit auf die vorliegende Kompensationsregelung verzichtet werden kann. Eine Erläuterung diesbezüglich wäre wünschenswert

Freundliche Grüsse

Die Mitte Thurgau

Sandra Stadler
Präsidentin

Marlise Bänziger
Leiterin Geschäftsstelle